

RS Vwgh 1955/9/13 0834/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1955

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs3;

AVG §8 impl;

BauO Wr §128 Abs1;

BauO Wr §134 Abs5;

BauRallg impl;

1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. AVG § 8 heute
 2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

In dem Verfahren, betreffend die Aufhebung einer Benützungsbewilligung gemäß 68 Abs 3 AVG kommt, wenn die Benützungsbewilligung einer vom Grundeigentümer verschiedenen Person erteilt worden war, neben dem Grundeigentümer auch dieser Person insbesondere dann Parteistellung zu, wenn sie die Räume, auf die sich die Benützungsbewilligung erstreckt, benützt. In dem Verfahren, betreffend die Aufhebung einer Benützungsbewilligung gemäß Paragraph 68, Absatz 3, AVG kommt, wenn die Benützungsbewilligung einer vom Grundeigentümer verschiedenen Person erteilt worden war, neben dem Grundeigentümer auch dieser Person insbesondere dann Parteistellung zu, wenn sie die Räume, auf die sich die Benützungsbewilligung erstreckt, benützt.

Schlagworte

Baurecht Mieter Bestandnehmer Gewerbebetrieb Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1954000834.X01

Im RIS seit

16.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at